

Rechtscharakter und Regelung der Garantie im Liefer- und Kaufvertrag

Von RUTH WOLF, Richter am Kreisgericht Leipzig (Stadtbezirk 11),
und DIETER WOLF, Richter am Bezirksgericht Leipzig

Eine der Hauptaufgaben unserer Wirtschaft ist die ständige Verbesserung der Qualität der industriellen Erzeugnisse. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es erforderlich, daß die Produktionsbetriebe und Handelsorgane streng auf die Einhaltung der Qualität achten und bei nicht qualitätsgerechten Lieferungen konsequent die ihnen zustehenden Gewährleistungs-, Garantie-, Schadensersatz- und Vertragsstrafenansprüche geltend machen. Die Ausübung der Gewährleistungs- und Garantieansprüche dient den wirtschaftlichen Interessen des Bestellers bzw. des Verbrauchers, da ihnen bei Geltendmachung dieser Ansprüche keine eigenen Kosten für die Beseitigung des Mangels oder für erneuten Bezug erwachsen. Vielmehr wird der Lieferer mit den Kosten wieder belastet und somit auch an der Herstellung und Lieferung qualitätsgerechter Produkte materiell interessiert.

I

Als Rechtsinstitut fand die Garantie erstmalig ihre gesetzliche Regelung in der 5. DB zur WO vom 6. Juni 1953¹⁾. Dort ist festgelegt, daß in die Exportaufträge, die zwischen dem volkseigenen Handelsunternehmen DIA und den Lieferbetrieben abgeschlossen werden, Garantiebestimmungen aufzunehmen sind.

Der Begriff der Garantie wird in § 1 der 5. DB wie folgt bestimmt: Garantie sind in den Vertrag aufzunehmende Bestimmungen, „welche die zugesicherten Eigenschaften des Vertragsgegenstandes unter der Voraussetzung seiner sachgerechten Behandlung für eine bestimmte Zeit gewährleisten“.

Diese Legaldefinition der Garantie ist von großer Bedeutung für unsere volkswirtschaftliche Praxis, denn sie gibt entscheidende Hinweise für die Klärung des rechtlichen Charakters der Garantie und für ihre Abgrenzung zur Gewährleistung.

Die Gewährleistung ist die gesetzlich festgelegte zivilrechtliche Verantwortlichkeit für nicht qualitätsgerechte Lieferungen, wobei im Gesetz sowohl die Voraussetzungen wie auch die Rechtsfolgen bei Verletzung der Qualitätsbestimmungen (bzw. entsprechender Verpflichtungen des Lieferers) festgelegt sind. Wie sich aus der obigen Begriffsbestimmung ergibt, ist dagegen die Garantie eine rechtsgeschäftliche Abrede, die darauf abzielt, dem Besteller bzw. dem Käufer weitergehende Rechte zu gewähren als bei der Gewährleistung, und die damit die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Lieferers bzw. Verkäufers erhöht. Man kann die Garantie als eine rechtsgeschäftliche Erweiterung der Gewährleistung bestimmen. Dem steht weder entgegen, daß durch normativen Planungsakt (z. B. 5. DB zur WO) zwingend die Aufnahme der Garantieabrede überhaupt oder bestimmter Abreden in die Planverträge vorgeschrieben sind, noch daß Einzelheiten der Garantie (z. B. Garantiefristen nach § 2 der 5. DB zur WO) verbindlich geregelt werden. Hierdurch wird die Garantie lediglich zum notwendigen Inhalt dieser Verträge, verliert aber nicht ihren rechtsgeschäftlichen Charakter. Darin äußert sich vielmehr nur das charakteristische Moment der Planverträge als des juristischen Ausdrucks des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung, die ihrerseits auf der Verbindung zwischen der zentralisierten Leitung der Betriebe durch den Staat und der wirtschaftlich-operativen Selbständigkeit der einzelnen Betriebe beruht.

Die Entstehung eines Gewährleistungsanspruchs ist davon abhängig, daß der Liefer- bzw. Kaufgegenstand zur Zeit des Gefahrübergangs (d. h. zur Zeit der Übergabe bzw. — nach dem Mustervertrag — zur Zeit der Entgegennahme) mit einem Sachmangel behaftet ist. Dabei ist unter Sachmangel sowohl ein Fehler der Sache als auch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zu verstehen. Fehler sind Eigenschaften des Liefer- bzw. Kaufgegenstandes, die seinen nach den in den Staatlichen Standards^{1 2)} vorgesehenen, nach dem

Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauchswert aufheben oder mindern. Im Unterschied zur Gewährleistung erstreckt sich die Garantie nur auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Vertragsgegenstandes. Letztere braucht jedoch nicht eine besondere über die gesetzlichen und Qualitätsbestimmungen hinausgehende, zusätzliche Eigenschaft zu sein, denn auch eine gesetzlich vorgeschriebene oder gewöhnliche Eigenschaft des Vertragsgegenstandes kann besonders zugesichert werden. Für die übrigen, nicht ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften einer Sache gelten dann die allgemeinen gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Wird eine Garantie schlechthin gegeben (z. B. durch Festlegung einer Garantiefrist ohne weiteren Zusatz), dann sind sowohl die vertraglich wie auch die gesetzlich vorgeschriebenen und gewöhnlichen Eigenschaften als zugesichert anzusehen. Falls bei Bestellung eines Gegenstandes eine besondere Eigenschaft vereinbart und bei der Lieferung eine allgemeine Garantie gegeben wird, umfaßt die Garantie alle gesetzlich vorgeschriebenen und gewöhnlichen Eigenschaften der Sache einschließlich der vereinbarten besonderen.

Weiterhin entstehen im Unterschied zu den Gewährleistungsansprüchen Garantieansprüche selbst dann, wenn zur Zeit des Gefahrübergangs weder ein offener noch ein verdeckter Sachmangel vorhanden gewesen ist. Der Garantieverpflichtete soll gerade Gewähr dafür leisten, daß die bei der Übergabe bestehende mangelfreie Beschaffenheit der Sache auch für die Zukunft innerhalb der Garantiefrist fortbestehen bleibt. Ein Gewährleistungsanspruch dagegen besteht nur bei Vorhandensein von Sachmängeln zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (bzw. zur Zeit des Vertragsabschlusses im Falle des § 463 BGB).

Das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft bei der Gewährleistung unterscheidet sich von dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft bei der Garantie durch die Rechtsfolgen. Die Legaldefinition der Garantie besagt, daß die zugesicherte Eigenschaft für eine bestimmte Zeit (Garantiefrist) gewährleistet sein soll, d. h. daß der Vertragsgegenstand seine zugesicherten Eigenschaften auch während der Garantiefrist behält.

Im Unterschied zu den Gewährleistungsrechten können im Exportauftrag zwischen VEH DIA und Lieferbetrieb im Rahmen der Garantieverpflichtung selbst offene Mängel, d. h. solche, die der Besteller bei sorgfältiger qualitätsmäßiger Abnahme hätte feststellen müssen, innerhalb der gesamten Garantiefrist geltend gemacht werden, ohne daß für den offenen Mangel eine besondere Rügezeit gilt, nach deren Ablauf der Garantieanspruch verloren geht. Diese Schlußfolgerung ergibt sich aus dem Wortlaut des § 3 der 5. DB zur WO: „Wenn während der Garantiefrist ein Erzeugnis sich als fehlerhaft erweist, ist der Lieferer verpflichtet, die aufgetretenen Fehler ohne schuldhaftes Zögern auf seine Kosten zu beseitigen, unabhängig davon, ob der Fehler bei der Prüfung im Werk hätte festgestellt werden können“. Mit den Worten „Prüfung im Werk“ ist offenbar die Gütekontrolle im Lieferbetrieb gemeint.

Es entsteht hierbei die Frage, ob diese Regelung auch für die Lieferverträge innerhalb der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft im Binnenhandel zum Grundsatz erhoben werden soll. Man muß bei der Erörterung dieser Frage davon ausgehen, welche Rechtsfolgen bei der Gewährleistung eintreten, wenn der Bestellerbetrieb die qualitätsmäßige Abnahme des Liefergegenstandes nicht sorgfältig vornimmt und dadurch einen offenen Mangel innerhalb der im § 8 Mustervertrag vorgesehenen 15-Tagefrist nicht schriftlich rügt. Dieses Versäumnis bedeutet bekanntlich den Verlust der Gewährleistungsansprüche. Vertritt man die Auffassung, daß ein Garantieanspruch aus einem Liefervertrag im Binnenhandel durch dieses Versäumnis nicht berührt wird, daß somit ein offener Mangel bis zum Ablauf der Garantiefrist ohne Einhaltung einer Rügefrist rechtswirksam angezeigt werden könnte, so würde der erzieherische Faktor der kurzen Rügepflicht des § 8 Mustervertrag völlig ausgeschaltet werden. Der

1) GBl. 1953 S. 803.

2) Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der DDR vom 30. September 1954 (GBl. S. 821).